



Förderreglement nachhaltiger Projekte im Energiebereich 2019-2022

Version
11. Juni 2019

Mit einem auf vier Jahre begrenzten Rahmenkredit fördert die Gemeinde Thalwil nachhaltige Projekte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kommunalen Energieplans und den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton stehen.

Art. 1 Zweck

Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Förderung erneuerbarer Energieträger werden von der Gemeinde Thalwil unterstützt. Die kommunalen Förderbeiträge sind als Ergänzung eidgenössischer oder kantonaler Förderprogramme zu verstehen.

Das Reglement legt die Bedingungen für die Entrichtung dieser Beiträge im Rahmen des Förderprogramms nachhaltiger Projekte im Energiebereich fest.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit

Über die Gewährung von Beträgen des Kommunalen Förderprogramms entscheidet das DLZ Planung, Bau und Vermessung. Beiträge für Pilotanlagen und innovative Projekte (Art. 5.1) sowie Beiträge über 50'000 Franken beschliesst die Projektkommission Energie auf Antrag.

Formulare und Informationen zum Verfahren sind im Internet unter www.thalwil.ch/energie Rubrik Förderprogramm oder beim DLZ Planung, Bau und Vermessung erhältlich.

Fördergesuche, einschliesslich erforderlicher Beilagen, sind beim DLZ Planung, Bau und Vermessung einzureichen.

Geltungsbereich

Das Reglement gilt ausschliesslich für in Thalwil lokalisierte Liegenschaften und Fördermassnahmen.

Anspruch

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag durch die Gemeinde Thalwil. Entscheide der zuständigen Behörde sind abschliessend. Negativ-Entscheide werden begründet.

Anforderungen

Im Grundsatz gelten die Anforderungen von Bund und Kanton Zürich auch als Voraussetzung für die Gewährung entsprechender Massnahmen des Kommunalen Förderprogramms.

Gesuche müssen, wie bei allen Förderprogrammen, vor der Durchführung der Massnahme, respektive vor Baubeginn, eingereicht werden. Eine nachträgliche Subventionierung von bereits ausgeführten Massnahmen ist ausgeschlossen.

Art. 3 Beratung

Art. 3.1 3.1. Energieberatung Thalwil

Energieberatung
Gebäudesanierung

Bauwilligen bietet die Gemeinde eine Energieberatung durch eine von der Gemeinde Thalwil akkreditierte Energiefachperson auf Basis des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK®). Das Beratungsangebot umfasst den GEAK PLUS einschliesslich der Erörterung des Berichts in einem Beratungsgespräch. Grundsätzlich trägt die Gemeinde 50 Prozent der Beratungskosten. Sollte es im Anschluss an die Beratung zu einer energetischen Sanierung der betreffenden Liegenschaft kommen, werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer die restlichen 50 Prozent der Beratungskosten zurückerstattet, sofern er bzw. sie einen

Förderreglement

Förderbeitrag im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms Energie erhält.

www.thalwil.ch/energie Weitere Informationen zum Aufbau und Ablauf der Energieberatung sind dem Beratungskonzept im Internet unter www.thalwil.ch/energie Rubrik *Beratung* zu entnehmen. Informationen zum GEAK® finden sich unter www.geak.ch.

www.geak.ch

Art. 3.2. Energiesprechstunde

Energiesprechstunde Alle Fragen zum Energiesparen im Alltag, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Beschaffung sparsamer Geräte, Fahrzeuge, Leuchtmittel und Haushaltselektronik werden im Rahmen der Energiesprechstunde von Energiefachleuten beantwortet. Diese Kurzberatung dauert maximal eine Stunde. Die Kosten der Beratung übernimmt die Gemeinde. Weitere Informationen zum Ablauf finden sich unter www.thalwil.ch/energie Rubrik *Beratung*.

Kurzberatung
www.thalwil.ch/energie

Art. 3.3 Energie-Coaching bei Planung und Bau

Energie-Coaching Um die unterstützten Massnahmen zu begleiten und deren Qualität zu sichern, gewährt die Gemeinde Thalwil einen Beitrag von 50 Prozent der Beratungskosten bis maximal 5'000 Franken.

www.forumenergie.ch Der Beitrag wird ausbezahlt, wenn ein Energieberater aus der Beraterliste Forum Energie Zürich den ganzen Planungs- und Umsetzungsprozess begleitet hat und der Gemeinde ein von ihm unterzeichneter Prüfbericht über die ausgeführten Massnahmen, zusammen mit der Rechnungskopie, eingereicht wurde.

Art. 3.4 Betriebsoptimierung

Energieeffizienz von Gebäuden Unter der Betriebsoptimierung von Gebäuden versteht man die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Gebäudetechnik mit dem Ziel die Energieeffizienz zu steigern. Dabei können erfahrungsgemäss Einsparungen von 10 bis 15 Prozent des Energiebedarfs erzielt werden.

Betriebsoptimierung Als national tätiger Verein und Partner des Programms EnergieSchweiz unter der Trägerschaft des Bundesamts für Energie BFE bietet energo Abonnements für Betriebsoptimierungen an. Das Angebot richtet sich an Eigentümer grösserer Liegenschaften, wie Büro- und Dienstleistungsbauten, Alters- und Pflegeheime, Wohngebäude ab 40 Wohneinheiten und Wohnbausiedlungen. Ergänzt wird das Angebot durch private Dienstleister. Eine Auswahl bietet die Beraterliste Betriebsoptimierung des Forums Energie Zürich (FEZ).

www.energo.ch Die Gemeinde Thalwil übernimmt 50 Prozent der Kosten einer Betriebsoptimierung im ersten Vertragsjahr. Das Kostendach pro Liegenschaft beträgt 5'000 Franken. Das Angebot gilt nur für Gebäude in denen noch keine Betriebsoptimierung durchgeführt wurde und muss von energo oder Beratern des Forums Energie Zürich durchgeführt werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Einsendung einer Kopie der Rechnung des ersten Vertragsjahres.

Art. 3.5 Energieberatung KMU

PEIK - Die professionelle Energieberatung für KMU ist ein Angebot von EnergieSchweiz unter der Trägerschaft des Bundesamts für Energie BFE. Die PEIK-

Beratung richtet sich an KMU mit jährlichen Energiekosten zwischen 20'000 und 300'000 Franken. Das Angebot fördert rentable Effizienzmassnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien in den Betrieben. Die Beratung erfolgt durch akkreditierte PEIK-Energieberater. Weitere Informationen und Anmeldung unter www.peik.ch.

Die Gemeinde Thalwil unterstützt die PEIK-Beratung mit zusätzlich 50 Prozent des Beitrags von EnergieSchweiz an die Energieberatung. Die Umsetzung von Massnahmen im Anschluss an die Energieberatung unterstützt die Gemeinde Thalwil ebenfalls mit 50 Prozent der Kosten oder maximal Fr. 25'000. Der Antrag muss zusammen mit einer Offerte vor Umsetzung der Massnahmen eingereicht werden.

Art. 4 Sanierung und Bau

Art. 4.1 Gebäudeprogramm des Bundes und der Kantone

www.dasgebaeudeprogramm.ch

Seit Januar 2010 werden mit dem nationalen Gebäudeprogramm Beiträge an die wärmetechnische Sanierung von Gebäudeteilen wie Aussenwand, Dach und Boden bei Wohnbauten, Dienstleistungsgebäuden und öffentlichen Bauten geleistet. Das in der ganzen Schweiz gültige Förderprogramm wird durch den Bund finanziert und von den Kantonen vollzogen.

Der Kanton Zürich ergänzt das Programm durch kantonale Fördermassnahmen im Rahmen des «Förderprogramms Energie».

Fördermodell Bund

Die aktuellen Förderrichtlinien des Gebäudeprogramms können im Internet unter www.dasgebaeudeprogramm.ch und www.energiefoerderung.zh.ch eingesehen werden.

Weitere Auskünfte erteilt die Bearbeitungsstelle des Kantons Zürich, Telefon 043 500 39 77, E-Mail: zuerich@dasgebaeudeprogramm.ch.

Förderbeitrag Thalwil

Die Gemeinde Thalwil gewährt zusätzlich 50 Prozent der Beiträge des Gebäudeprogramms bzw. des Förderprogramms Energie an die Sanierungsmassnahmen.

Art. 4.2 Förderbeiträge für Fensterersatz

Der Fensterersatz wird mit einem Beitrag von Fr. 90 pro m² Mauerlichtmass vergütet. Die Anforderungen an den Wärmedurchgangswert (U-Wert) betragen $U_{\text{glas}} \leq 0.7 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ (Dreifachverglasung mit Edelgasfüllung). Dem Antrag auf Förderung ist eine Kopie der Offerte mit den erforderlichen Informationen und den voraussichtlichen Kosten beizulegen. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Eingang der Rechnungskopie für die tatsächlich durchgeführten Massnahmen. Es werden auch Förderbeiträge unter Franken 2'000 ausbezahlt. Pro Liegenschaft werden maximal Fr. 50'000 ausbezahlt.

Art. 4.3 Förderbeiträge für erneuerbare Energien und Abwärme

Wärmenetze

Für den Anschluss an Wärmenetze mit überwiegender Nutzung erneuerbarer Energie oder Abwärme gewährt die Gemeinde Thalwil folgende Beiträge:

110 Fr./MWh nutzbare Jahresenergie beim Anschluss von Altbauten

80 Fr./MWh nutzbare Jahresenergie beim Anschluss von Neubauten

Förderreglement

Thermische Solaranlagen

Neue thermische Solaranlagen für Warmwassererwärmung oder Heizungsunterstützung mit mehr als 3 m² Absorberfläche werden mit einem Grundbeitrag pro Anlage von 1'800 Fr. plus einem flächenabhängigen Beitrag von 225 Fr./m² bis 100 m² Absorberfläche, 180 Fr./m² für Absorberflächen über 100 m² gefördert.

Anlagen für Neubauten werden nur gefördert, soweit die wärmetechnischen Anforderungen an das Gebäude ohne Beitrag der Solaranlage erfüllt sind.

Ersatz fossiler Heizsysteme oder von Elektroheizungen mit Erdsondenwärmepumpen

Die Gemeinde Thalwil fördert den Ersatz von fossilen Heizsystemen oder Elektro-Widerstandsheizungen mit Erdsondenwärmepumpen für Heizung und Warmwasser. Der Ersatz mit Luft-Wasserwärmepumpen wird nicht gefördert.

Pro Anlage werden 3'000 Fr. plus einem leistungsabhängigen Beitrag (120 Fr. x COP x Heizleistung der Wärmepumpe) gewährt.

Das Gebäude muss sich gemäss Kommunalem Energieplan in einem Eignungsgebiet für Erdwärme befinden oder ein Anschluss an die Fernwärmeversorgung scheidet nachweislich aus.

Art. 4.4 Spezialförderung Minergie-Bauten

MINERGIE-Bauten
www.minergie.ch

Die Gemeinde Thalwil gewährt für **MINERGIE-Bauten** (Neubau und Sanierung) einen Beitrag von 50 Prozent der Zertifizierungskosten, maximal 2'000 Franken.

Art. 4.5 Photovoltaikanlagen

Die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet Thalwil wird gegen Einsendung des Inbetriebnahmeprotokolls und den Nachweis über die Beantragung der Einmalvergütung (einmaliger Investitionsbeitrag des Bundes, KLEIV und GREIV) bei der Pronovo mit einem zusätzlichen Förderbeitrag von 50 Prozent der Einmalvergütung unterstützt. Die Unterlagen sind in Kopie einzureichen. Gefördert werden ausschliesslich neue Anlagen. Der Antrag an die Gemeinde ist vor Baubeginn einzureichen.

www.pronovo.ch

Weitere Informationen über das Förderprogramm des Bundes und Unterlagen zur Antragstellung finden sich unter www.pronovo.ch

Art. 4.6 WKK-Anlagen

Die Errichtung von Anlagen, die gleichzeitig Wärme und Strom erzeugen (Wärme-Kraftkopplung (WKK), Stromerzeugende Heizungen, Blockheizkraftwerke (BHKW), Brennstoffzellen), wird von der Gemeinde gefördert. Voraussetzung ist, dass Wärme und Strom ganz oder teilweise am Produktionsort genutzt werden und die Anlage nur bei Wärmebedarf betrieben wird.

Die Gemeinde erstattet 50 Prozent der Subventionsbeiträge für eine WKK-Anlage bis zu einem Maximalbeitrag von 10'000 Franken.

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang einer Rechnungskopie für die installierte Anlage.

Art. 5 Sonstige Massnahmen

Art. 5.1 Pilotanlagen und innovative Projekte

Pilotanlagen, innovative Projekte

Für Pilotanlagen und innovative Projekte im Sinne der kantonalen und kommunalen Energiepolitik kann die Gemeinde Thalwil Beiträge an besondere Investitionen oder Risiken gewähren. Darunter fallen beispielsweise die direkte Nutzung von Erdwärme (tiefe Geothermie). Auch Anschubfinanzierungen im Sinne nachhaltiger Quartiererneuerungen (zum Beispiel Wärmeverbünde auf Basis erneuerbarer Energiequellen oder Abwärmenutzung) sollen unterstützt werden.

Beiträge für Pilotanlagen und innovative Projekte beschliesst die Projektkommission Energie. Grundsätzlich werden Beiträge in Höhe von maximal 50 Prozent der Mehraufwendungen im Vergleich zu einer konventionellen Lösung bewilligt. Der Beitrag für ein Projekt darf einen Betrag von 100'000 Fr. nicht überschreiten.

Art. 5.2 Produkte und Geräte

Produkte und Geräte

Die Gemeinde Thalwil finanziert oder unterstützt periodisch Aktionen für innovative und besonders energiesparende Produkte und Geräte. Diese Angebote sind für alle in Thalwil wohnhaften Personen gültig. Dabei strebt die Gemeinde Thalwil eine Zusammenarbeit mit den Werken (EKZ, Gasversorgung Thalwil) oder lokalen Organisationen und Gewerbebetrieben an.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Gemäss der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Rahmenkredit für das kommunale Förderprogramm nachhaltiger Projekte 2019–2022 erlässt der Gemeinderat dieses Reglement.

Ausführungsfrist

Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist müssen die Massnahmen umgesetzt und die Abschlussunterlagen eingereicht sein. Eine Verlängerung der Frist kann auf begründeten Antrag bewilligt werden. Ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

Auszahlung

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Abschluss der Arbeiten respektive der Inbetriebnahme der Anlage durch das DLZ Planung, Bau und Vermessung gegen einen entsprechenden Nachweis.

Kontrollen

Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Für den Vollzug können sachkundige Dritte beigezogen werden.

Inkrafttreten

Dieses Förderreglement tritt gemäss der gemeinderätlichen Genehmigung auf den 10. Juli 2018 in Kraft. Es ersetzt das Förderreglement vom 7. Februar 2017.

Vom Gemeinderat genehmigt am 10. Juli 2018, geändert am 11. Juni 2019

GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Märk Fankhauser

Pierre Lustenberger